

Musikschule der Stadt Leichlingen  
– Schulordnung –

Inhaltsverzeichnis	Seite
§1 Aufgabe	3
§2 Aufbau	3
§3 Unterrichtsbeginn	3
§4 Schuljahr	3
§5 Aufnahme	3
§6 Unterrichtserteilung	4
§7 Leistungen	4
§8 Instrumente	4
§9 Ergänzungsfächer	5
§10 Gesundheitsbestimmungen	5
§11 Aufsicht	5
§12 Haftung	5
§13 Inkrafttreten	6

## **§1 Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

## **§2 Aufbau**

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen (musikalische Früherziehung in der Grundstufe)
- den instrumentalen Gruppen- oder Einzelunterricht in der Unterstufe
- dem Einzelunterricht in der Mittelstufe
- dem Einzelunterricht in der Oberstufe

Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften (Gruppenmusizieren) in Ergänzungsfächern eingerichtet.

## **§3 Unterrichtsbeginn**

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

## **§4 Schuljahr**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

## **§5 Aufnahme**

An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen.

## **§6 Unterrichtserteilung**

Unterrichtsstätten sind die Schulen im Stadtgebiet von Leichlingen.

Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen. Über diesen Ausschluß entscheidet die Leitung der Musikschule. Für versäumte Stunden wird kein Ersatz gewährt.

Die jährlichen Unterrichtswochen für die Musikschule Leichlingen werden auf 36 Wochen festgelegt. Werden weniger als 36 Unterrichtsstunden seitens der Musikschule pro Fach im Schuljahr erteilt, besteht ein Anspruch auf entsprechende Erstattung zum Jahresende.

## **§7 Leistungen**

Alle Schüler/ -innen der Musikschule sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

Zum Schluß jeden Schuljahres erhält jede/r Schüler/ -in in der Grundausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe eine Bescheinigung. In der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird die Bescheinigung aufgrund einer Beurteilung erteilt.

Die Aufnahme in die die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufen entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet die Leitung der Musikschule.

Sind im Unterricht normale Fortschritte mangels Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/ die Schüler/ -in durch die Schulleitung von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

## **§8 Instrumente**

Grundsätzlich sollte der/ die Schüler/ -in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Leihinstrumente können im Rahmen des Bestandes der Musikschule an die Schüler vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters, instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/ die Teilnehmer/ -in bei der Lehrkraft zu erkundigen. Notwendigen Reparaturen werden ausschließlich von der Schule veranlaßt.

Die Instrumente sind durch die Schule versichert. Für Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen und von der Versicherung nicht abgedeckt sind, haftet der/ die Mieter/ -in.

Die Instrumente sind durch die Schule versichert. Für Schäden, die auf den unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen und von der Versicherung nicht abgedeckt sind, haftet der/die Mieter/in.

Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§9 Ergänzungsfächer**

Alle Schüler/innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler/innen, sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts. Die Einteilung zum Ergänzungsfach empfiehlt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schüler/in der Hauptfachlehrer.

Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der/die Schüler/in im Ausnahmefall dispensiert werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

### **§10 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

### **§11 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

### **§12 Haftung**

Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmer/innen im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer/ -innen beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

**§13**  
**Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.